

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

#### Landesgesetz über die Beleihung der Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Landesregierung ist bestrebt, den Weg in die berufliche Selbstständigkeit mit seinen vielfachen positiven wirtschaftlichen Auswirkungen insbesondere auch auf den Arbeitsmarkt weiter zu vereinfachen.

Mit der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerbe vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 450) wurden daher bereits gewerberechtliche Zuständigkeiten der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern begründet.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die für das Gewerbe recht zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt werden, auch die rheinland-pfälzischen Handwerkskammern mit den entsprechenden gewerberechtlichen Befugnissen zu beleihen. Dadurch soll erreicht werden, dass die Handwerkskammern in ihren Starterzentren den Existenzgründerinnen und Existenzgründern nicht nur Beratung anbieten, sondern dass dort – gleichsam aus einer Hand – auch die Entgegennahme und Bearbeitung bestimmter Gewerbeanzeigen erfolgen können.

##### B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die Kompetenzen der Handwerkskammern im vorgenannten Sinne erweitern zu können.

##### C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen ausschließlichen Zuständigkeiten der kommunalen Gewerbebehörden und der Industrie- und Handelskammern.

##### D. Kosten

Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der Gewerbeanzeigen in Zukunft bei den Handwerkskammern bearbeitet wird und infolgedessen eine dementsprechende Entlastung auf kommunaler Ebene eintritt.

##### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 21. August 2007

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes über die Beleihung der  
Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbe-  
ordnung**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Land-  
wirtschaft und Weinbau.

Kurt Beck

**Landesgesetz  
über die Beleihung der Handwerkskammern  
mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die für das Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, die rheinland-pfälzischen Handwerkskammern mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt mit der Durchführung des § 14 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 5 und der Absätze 1 a und 3, des § 15 Abs. 1 und des § 55 c der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), zu beleihen. Satz 1 gilt nicht für die in § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Gewerbebranche. § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht vom 30. Januar 2001 (GVBl. S. 43, BS 710-1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt; die Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Der Beleihungsakt ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Unternehmensgründungen sind derzeit einer Vielzahl von Gründungsformalitäten unterworfen. Die Existenzgründerinnen und Existenzgründer sehen sich dabei insbesondere auch mit dem Umstand konfrontiert, verschiedene Behörden und Stellen aufsuchen bzw. dort unterschiedliche Genehmigungen einholen zu müssen, bevor sie das Gewerbe aufnehmen können.

Demgegenüber ist es das erklärte Ziel der Landesregierung, durch Förderung und Vereinfachung von Existenzgründungen die Wirtschaft anzukurbeln und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund schafft das vorliegende Gesetz die Rechtsgrundlage dafür, die Handwerkskammern mit der Durchführung des § 14 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 5 und der Absätze 1 a und 3, des § 15 Abs. 1 und des § 55 c der Gewerbeordnung beleihen zu können. Entsprechend der durch die Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht begründeten Zuständigkeiten der Industrie- und Handwerkskammern können in Zukunft auch die Handwerkskammern mit der Wahrnehmung bestimmter gewerberechtlicher Aufgaben betraut werden. Infolge der Beleihung kann die nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 und des § 55 c der Gewerbeordnung erforderliche Gewerbeanzeige auch bei den Handwerkskammern als insoweit zuständigen Behörden eingereicht werden.

Im Rahmen der Kompetenzübertragung kann dort – zusätzlich zu der bereits angebotenen Existenzgründerberatung – künftig auch die weitere Bearbeitung der Anzeigen „aus einer Hand“ erfolgen. Zusätzliche Wege können dadurch vermieden werden.

Den Existenzgründerinnen und Existenzgründern steht es aber frei, die Gewerbeanzeige auch in Zukunft bei den nach Maßgabe der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Stadtverwaltungen oder den Industrie- und Handwerkskammern vorzulegen.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Eine besondere Betroffenheit von Eltern, Kindern und Familien ist nicht ersichtlich.

Da es sich vorliegend nicht um ein Gesetz mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt, bedurfte es keiner Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetzentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Auswirkungen hinausgeht.

Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der Gewerbeanzeigen in Zukunft bei den Handwerkskammern bearbeitet wird und infolgedessen eine dementsprechende Entlastung auf kommunaler Ebene eintritt. Der Gesetzentwurf führt daher zu keinen finanziellen Belastungen für die Kommunen, so dass das Konnexitätsprinzip nicht berührt wird.

Im Zuge der durchgeführten Anhörung erhielten die Arbeitsgemeinschaften der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern und der rheinland-pfälzischen Handwerkskammern sowie die kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern hat sich geäußert und den Gesetzentwurf befürwortet.

Aus kommunaler Sicht trifft der Entwurf auf die bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderungsverordnung betreffend die Zuständigkeiten im Gewerberecht geäußerten Bedenken. Die Verbände begrüßen zwar das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, Erleichterungen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer zu schaffen. Dies könne aber auch dadurch erreicht werden, dass die Gewerbeanzeigen bei den Kammern lediglich abgegeben und von dort aus an die zuständigen kommunalen Gewerbebehörden weitergegeben werden. Die Verbände gehen nicht davon aus, dass es durch die parallele Zuständigkeit von kommunalen Gewerbebehörden und Handwerkskammern zu Entlastungen der Kommunen kommen wird.

In der Sitzung des Kommunalen Rates am 16. April 2007 haben die anwesenden Mitglieder den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen mit dem Hinweis, dass auf eine Evaluation nicht verzichtet wird. Die Durchführung einer Evaluation in zwei Jahren, ob sich das gewählte Verfahren bewährt hat, wurde dem Kommunalen Rat zugesagt.

Nach Auffassung der Landesregierung stellen die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Neuregelungen einen weiteren Baustein dar, die Standortattraktivität von Rheinland-Pfalz für Existenzgründerinnen und Existenzgründer zu erhöhen. Die Möglichkeit der für das Gewerberecht zuständigen obersten Landesbehörde, die Handwerkskammern mit der Wahrnehmung bestimmter gewerberechtlicher Aufgaben zu betrauen und die damit verbundene Option für Existenzgründerinnen und Existenzgründer, sich auch in Zusammenhang mit dem Gewerbeanzeigeverfahren an die Handwerkskammern als zuständige Stelle wenden zu können, soll den Schritt in die Selbstständigkeit weiter erleichtern. Für die Betroffenen wird die Anzahl der zwingend aufzusuchenden Stellen und Behörden reduziert, was zu einer Vereinfachung des behördlichen Verfahrens führt. Zudem wird dem Leitbild einer „modernen“, an den Belangen der Bürgerinnen und Bürger orientierten Dienstleistungsverwaltung Rechnung getragen, indem die Leistungen „aus einer Hand“ erbracht werden können. Eine bloße Weiterleitungs- oder „Briefkastenfunktion“ der Kammern würde dem nicht entsprechen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1

Satz 1 ermächtigt die für das Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde, die Handwerkskammern mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt mit der Durchführung der §§ 14, 15 Abs. 1 und § 55 c der Gewerbeordnung zu beleihen, wobei sich die Ermächtigung nicht auf die Durchführung des § 14 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1 a und Abs. 3 der Gewerbeordnung

erstreckt. Entsprechendes gilt gemäß der Regelung in Satz 2 im Hinblick auf die in § 38 der Gewerbeordnung genannten Gewerbebezeichnungen. Dadurch wird sichergestellt, dass den Industrie- und Handelskammern einerseits und den Handwerkskammern andererseits in der Sache identische Aufgabenbereiche übertragen werden.

In Bezug auf die Aufgaben, mit deren Durchführung die Handwerkskammern beliehen werden können, sind auch die in § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht bezeichneten Behörden zuständig. Nach § 1 Abs. 3 der vorgenannten Landesverordnung, der im Rahmen der Beleihung entsprechend anzuwenden ist, entscheidet in dem Fall, dass sich eine Gewerbebeanzeigende oder ein Gewerbebeanzeigender an mehrere Behörden wendet, diejenige Stelle, die zuerst mit der Sache befasst worden ist, es sei denn, die gemeinsame Aufsichtsbehörde bestimmt, dass eine andere zuständige Behörde zu entscheiden hat.

Der Verweis auf § 1 Abs. 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht stellt sicher, dass die Hand-

werkskammern die nach § 1 Abs. 1 der vorgenannten Landesverordnung zuständigen kommunalen Gewerbebehörden unverzüglich über sämtliche Daten der dort eingegangenen Gewerbeanzeigen unterrichten. Während die kommunalen Gewerbebehörden die Handwerkskammern bereits regelmäßig nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung unterrichten, ist im Rahmen der Beleihung vorzusehen, dass auch den nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht zuständigen Behörden die zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung notwendigen umfassenden Informationen zuzuleiten sind.

Als Beliehene unterliegen die Handwerkskammern im Übrigen der Fachaufsicht, die durch die für das Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde ausgeübt wird.

Zu § 2

§ 2 sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens den Tag nach der Verkündung des Gesetzes vor.